

# Sonderpädagogische Förderschwerpunkte

## **Förderschwerpunkt Lernen**

Ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen liegt nach § 4, Abs. 2 AO-SF vor, wenn Lern- und Leistungsausfälle langdauernd, umfänglich und schwerwiegend sind.

Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen werden im gleichnamigen Bildungsgang zieldifferent unterrichtet und können nach Klasse 10 den Abschluss im Bildungsgang Lernen oder einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 gleichwertigen Abschluss erwerben.

Weitere Informationen zum Förderschwerpunkt Lernen:

[Hinweise und Beispiele für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen \(Themenheft der Bezirksregierung Düsseldorf\)](#)

[Handreichung zur sonderpädagogischen Fachlichkeit im Förderschwerpunkt Lernen \(Bezirksregierung Münster\)](#)

[Förderschwerpunkt Lernen – Informationen zur Arbeit in der Sekundarstufe 1 \(Handreichung der Bezirksregierung Münster\)](#)

## **Förderschwerpunkt Sprache**

Ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Sprache liegt nach § 4 Abs. 3 AO-SF vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört ist, mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein einhergeht und die Kommunikation so beeinträchtigt ist, dass außerschulische Fördermaßnahmen nicht ausreichen.

Weitere Informationen zum Förderschwerpunkt Sprache:

[Grundlagen und Hinweise für Förderung von sprachentwicklungsgestörten Kindern in der Schuleingangsphase der Grundschule \(Themenheft der Bezirksregierung Düsseldorf\)](#)

[Handreichung zur sonderpädagogischen Fachlichkeit im Förderschwerpunkt Sprache \(Bezirksregierung Münster\)](#)

## **Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung**

Ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung liegt nach § 4 Abs. 4 AO-SF vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig widersetzt oder verschließt, dass eine Förderung im Unterricht nicht oder nicht hinreichend möglich ist und die eigene Entwicklung oder die der Mitschüler\*innen erheblich gestört oder gefährdet ist.

Weitere Informationen zum Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung:

[Praxishilfe ESE für Schulen im Regierungsbezirk Detmold](#)

[Grundlagen und Hinweise für die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Emotionalen und sozialen Entwicklung \(Themenheft der Bezirksregierung Düsseldorf\)](#)

[Lehrerinnen und Lehrer in pädagogischen Grenzsituationen \(Arbeitshilfe der Bezirksregierung Detmold und des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe\)](#)

[Handreichung für die sonderpädagogische Fachlichkeit im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung \(Bezirksregierung Münster\)](#)

[Leitfragen für Veränderungsperspektiven](#)

## **Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung**

Ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung liegt nach § 5 AO-SF vor, wenn es hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Schülerin oder ein Schüler auch nach Beendigung der Schulzeit zur selbstständigen Lebensführung nicht in der Lage sein wird und im Bereich des schulischen Lernens kognitive Funktionen sowie die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt sind.

Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden im gleichnamigen Bildungsgang zieldifferent unterrichtet und erlangen ein Abschlusszeugnis, in dem die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beschrieben sind.

### **Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung**

Ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung liegt nach §6 AO-SF vor, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfanglich beeinträchtigt ist auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

### **Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation**

Ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation liegt nach § AO-SF vor, wenn das schulische Lernen aufgrund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist.

### **Förderschwerpunkt Sehen**

Ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Sehen liegt nach § 8 AO-SF vor, wenn das schulische Lernen aufgrund von Sehbehinderung oder Blindheit schwerwiegend beeinträchtigt ist.